

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

GEM § 9 (2) BBauG UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE (AUSGENOMMEN RATHAUS):

ROTE HOLLÄNDISCHE VORMAUERSTEINE. TEILFLÄCHEN SIND IN WERKSTEIN- ODER KUNSTSTEINVERBLENDUNG ZULÄSSIG, FÜR DAS GEBÄUDE MIT TEILFLÄCHEN AUF DER PARZ. 10. AUSSERDEM KERAMISCHEN SPALTRIEMCHEN UND METALLPANEELN. 28 DIE WOHNGEBÄUDE DER PARZ. 14 UND 14 SIND MIT HELLEN KERAMIKPLATTEN ZU VERKLEIDEN 1 2

DÄCHER: FLACHDÄCHER OHNE DACHÜBERSTAND

GEM § 9 (1) 1e BBauG
EINFahrTEN ZU DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VON DER MÖLLNER LANDSTRASSE AUS SIND UNZULÄSSIG

GEM § 9 (1) 15 UND 16 BBauG.

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN:
DER BESTEHENDE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN.
DIE FLÄCHEN SIND PARKARTIG MIT RASENFLÄCHEN,
STRÄUCHERGRUPPEN UND EINZELNEN BÄUMEN
ZU BEPFLANZEN INNERHALB DER
FLÄCHEN SIND GEHWEDE ZULÄSSIG.

GEM § 17 (9)

BNVO.
DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 (1) BNVO WERDEN NACH MARGABE DER IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN ANZAHL DER GESCHOSSE AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ÜBERSCHRITTEN.

GEM. § 7 BNVO.

SONSTIGE WOHNUMGEN
OBERHALB DES ERDGESCHOSSES
SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG
(§ 7 (2) 7 BNVO.)
IN ERDGESCHOSSEN DER BEBAUUNG
NÖRDLICH DES MARKTPLATZES
SIND NUR NUTZUNGSARTEN
GEM. § 7 (2) 2 BNVO. ZULÄSSIG

siehe 4. Änderung

GEM. § 14 BNVO.

NEBENANLAGEN IM SINNE
DES § 14 BNVO.
SIND NUR INNERHALB DER
ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

SATZUNG DER

GEMEINDE GLINDE KREIS STORMARN

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN Nr.1 ORTSMITTE

NEUAUFSTELLUNG • M 1 : 1000

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.1.72 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 GEBIET ORTSMITTE NEUAUFSTELLUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG

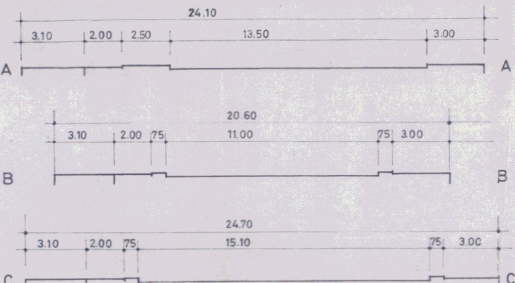
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
	REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BNVO.	§ 9 (1) 1a BBauG
	SONDERGEBIET, GEM. § 11 BNVO.	"
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	"
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	"
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	"
	ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL	"
	BAULINIE	§ 9 (1) 1b BBauG
	BAUGRENZE	"
	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGE	§ 9 (1) 1e BBauG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	§ 9 (1) 12 BBauG
	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	"
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 (1) 1f BBauG
	SPIELPLATZ	§ 9 1 NR. 8 BBauG
	VERWALTUNGSGEBAUDE (RATHAUS)	§ 9 (1) NR. 1f BBauG
	BÜRGERHAUS	"
	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	"
	PARKFLÄCHEN	"
	GEHWEGFLÄCHEN	"
	STRASSENBEGRENZUNGS-LINE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN	"
	VERSORGUNGSFLÄCHE, UMFÖRMERSTATION	§ 9 (1) 5 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN, PARKANLAÖE	§ 9 (1) 8 BBauG
	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 (1) 11 BBauG
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 (1) 15 BBauG § 9 (1) 16 BBauG
	ZU ERHALTENENE BÄUME	"
	NEU ZU PFLANZENDE BÄUME	"
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANEI	§ 9 (1) NR. 8 BBauG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

	HÜGELGRAB	EINTRAGUNG IM BODENDENKMALBUCH BEIM LANDESAMT FÜR FRÜH- UND VORGESCHICHTE AM 26.9.67 UNTER NR. 2 GLINDE
--	-----------	---

DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

	ARKADE BZW. HAUSDURCHGANG	§ 9 (1) NR. 3 BBauG
	FREITREPPE	"
	RAMPE	"
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	VORHANDENENE FLURSTÜCKNUMMERN	
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	VORHANDENE ÜBERBAUTE FLÄCHEN	
	BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ABZUBRECHENDE GEBÄUDE	
	U-BAHN UNTERIRDISCH	
	MÜLLBOX	
	VORHANDENE BEBAUUNG	
	VORHANDENE STRASSENFLÄCHEN	
+ 25.00 NN GELÄNDEHÖHEN BEZOGEN AUF NORMAL NULL		



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9
BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
10.3.1967 und 27.5.1968

..... GLINDE den 13. JULI 72

L.S.

gez. Unterschrift

.....
1. STELLV. Bürgermeister

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BE-
STEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE
DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT
VOM 25.2.1970 BIS 25.3.1970
NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG
AM 6.2.1970 MIT DEM HINWEIS, DASS
ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGS-
FRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN,
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

..... GLINDE den 13.7.1972

L.S.

gez. Unterschrift

.....
1. STELLV. Bürgermeister

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.9.1969
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER
NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS
RICHTIG BESCHEINIGT

..... BAD OLDESLOE den 24.7.1972

L.S.

gez. Unterschrift

.....
Ob. Reg. Verm. Rat

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE
MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG
VOM 21.1.1972 GEBILLIGT

GLINDE, DEN 13.7.1972

L.S.

gez. Unterschrift

1. STELLV. BÜRGERMEISTER

"DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE)

WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 31.7.72

- AZ: BESTÄTIGT".

IV81d - 813/04-62.18 (1)

GLINDE den 29.8.1972

L.S.

gez. Unterschrift

1. STELLV. Bürgermeister

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN -
SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND
TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES
INNENMINISTERS VOM 7.4.1972 AZ IV81d-
ERTEILT 813/04-62.18(1)

GLINDE den 13.7.1972

L.S.

gez. Unterschrift

1. STELLV. Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT
UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BE-
GRÜNDUNG SIND AM 23.8.1972 MIT DER
ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMI-
GUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN
VOM 8.9.1972 AN ÖFFENTLICH AUS

GLINDE den 29.8.1972

L.S.

gez. Unterschrift

1. STELLV. Bürgermeister